



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz, Direktorin  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 13. Februar 2019

**Pa.lv. 18.441 «Indirekter Gegenentwurf Vaterschaftsurlaubs-Initiative»; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum indirekten Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative Stellung nehmen zu können.

Mit der letzten Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) vom 16. November 2017 wurde der Vaterschaftsurlaub für die städtischen Angestellten auf vier Wochen verlängert und für gleichgeschlechtliche Paare und andere Partnerschaftsformen geöffnet. Die Neuregelung ist per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Demnach gewährt die Stadt Bern 16 Wochen Mutterschaftsurlaub und vier Wochen Vaterschafts- bzw. Partner/innenschaftsurlaub, der ratenweise oder teilzeitlich innerhalb von zwei Jahren bezogen werden kann.

Nach wie vor sind die folgenden vier parlamentarischen Vorstösse bezüglich Elternurlaub pendent bzw. eingereicht worden:

- Motion Fraktion SP: Längerer Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub für städtische Angestellte bei Zwillingen und Mehrlingen.
- Postulat Fraktion GB/JA!: Verlängerung von bezahltem Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub bei erschwerten Bedingungen.
- Interfraktionelles Postulat GB/JA!, GFL/EVP, SP/JUSO: Ein Pilotprojekt für eine Elternzeit für städtische Angestellte.
- Postulat Fraktion GLP/JGLP: Bedingter Elternurlaub von maximal 16 Wochen für beide Elternteile bei beidseitiger Erwerbstätigkeit.

Die Zahl und Thematik der Vorstösse zeigen, dass grosser Handlungsbedarf in Bezug auf den Elternurlaub besteht.

Der Gemeinderat teilt die Mehrheitsmeinung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S), wonach die Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen sehr wichtig ist, der Vaterschaftsurlaub zu einer partnerschaftlicheren Rollenteilung in der Familie beiträgt und Eltern sowie Kinder davon profitieren. Um diesem Anspruch auch nur ansatzweise gerecht zu werden, erachtet der Gemeinderat einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub als Mindestgrösse. Er teilt die Kommissionsmeinung nicht, wonach ein Vaterschaftsurlaub von vier Wochen die Wirtschaft mit zu umfangreichen zusätzlichen Abgaben belasten würde und Unternehmen vor zu grosse organisatorische Herausforderungen stellen würde. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik lagen in der Schweiz die Sozialausgaben für Familien und Kinder im Jahr 2015 bei 1,5 % des BIP (Bruttoinlandsprodukt). Sie waren damit tiefer als in mehreren mittel- und nordeuropäischen Ländern wie Dänemark, Deutschland und Schweden. Im Vergleich zu Ländern mit einem ähnlichen Pro-Kopf-Einkommen wie zum Beispiel Österreich (2,8 % des BIP) sind die Sozialausgaben für Familien und Kinder in der Schweiz eher bescheiden. Aufgrund dessen ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Ausgaben für einen Vaterschaftsurlaub von vier Wochen für die Wirtschaft zumutbar wären.

Die Rahmenfrist von sechs Monaten für den Bezug des Vaterschaftsurlaubs und die Möglichkeit, diesen am Stück, wochen- und tageweise zu beziehen, erachtet der Gemeinderat als Schritt in die richtige Richtung. Bei der Bundesverwaltung, in Genf (Kanton und Stadt) und bei der Stadt Bern kann der Vaterschaftsurlaub innert einem Jahr ab Geburt, im Kanton Jura in den ersten vier Monaten und bei der Stadt Lausanne ohne zeitliche Beschränkung bezogen werden. Anhand von Elternurlaubsmodellen anderer Länder konnte zudem beobachtet werden, dass eine flexible Ausgestaltung die Rate der Inanspruchnahme der Elternurlaube erhöht. Aufgrund dieser Erkenntnisse und Vergleichsgrössen ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine Rahmenfrist von zwei Jahren für den Bezug des Vaterschaftsurlaubs ab Geburt eher dem Bedürfnis der Eltern entspricht.

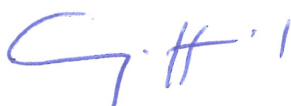
Der Gemeinderat regt weiter an, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik machte das klassische Familienmodell im Jahr 2016 immer noch 79,4 % der Haushalte aus. Bereits sind aber 15 % Alleinerziehende, 5,5 % Fortsetzungsfamilien und 0,1 % gleichgeschlechtliche Paare. Um den vielfältigen Formen des Familienlebens gerecht zu werden, muss bei der Anspruchsberechtigung in Bezug auf den Vaterschaftsurlaub nach Ansicht des Gemeinderats die faktische Betreuungssituation im Zentrum stehen. Anders ausgedrückt: Der Vaterschaftsurlaub sollte auch Personen gewährt werden, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft gemäss Artikel 264c ZGB mit der Mutter des Kinds leben.

Die Verlängerung der Kündigungsfrist um die Urlaubstage, die im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht bezogen wurden, führt nach Ansicht des Gemeinderats zu einer Unsicherheit für Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Das Arbeitsverhältnis auf einen bestimmten Termin kündigen zu können, entspricht insbesondere einem Bedürfnis der Arbeitnehmenden. Es sollte in der Praxis in der Regel kein Problem darstellen, die zwei Wochen Vaterschaftsurlaub bis zur Kündigungsfrist zu beziehen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Gemeinderat der Stadt Bern für den indirekten Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative aus. Er regt jedoch an, eine Verlängerung auf vier Wochen anzustreben, den Urlaub auch für Personen zu gewähren, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft gemäss Artikel 264c ZGB mit dem Vater oder der Mutter des Kindes leben und auf die Verlängerung der Kündigungsfrist aufgrund nicht bezogener Vaterschaftsurlaubstage zu verzichten.

Gerne hofft der Gemeinderat, dass seine Anregungen in die Stellungnahme des Städteverbands einfliessen werden.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber